



Die Stadt Nördlingen hat am 27.5./38.1972 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 beschlossen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat über die Dauer eines Monats vom 21.8.1972 bis 21.9.1972 beim Stadtbauamt öffentlich aufgelegt. Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Nördlingen, 17.10.1972  
 Stadtbauamt  
 2 Bürgermeister

Die Stadt Nördlingen hat diesen Bebauungsplan mit Beschluß vom 12.10.1972 gem. § 10 BBauG aufgestellt.

Nördlingen, 17.10.1972  
 Stadtbauamt  
 2 Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan mit ~~Entscheidung~~ <sup>Beschluß</sup> vom 23.1.1973 Nr. XX 660/72 genehmigt, (gem. § 11 BBauG) i.V. mit § 1 der Verordnung vom 17. Okt. 1963 (GVBl. S. 194).

Augsburg, 1.3.1973  
 Regierung von Schwaben  
 I.A. *Alwin*  
 Oberbaudirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 12.3.1973 bis 3.4.1973 im Stadtbauamt gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 23.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Nördlingen, 6.8.1973  
 Stadtbauamt  
 2 Bürgermeister

## SATZUNG

Die Stadt Nördlingen erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1.8. 1962 (GVBl. S. 179), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Aug. 1969 (GVBl. S. 263), folgenden, mit Entschluß der Regierung von Schwaben vom Nr.   
**B E B A U U N G S P L A N N R. 1 1 2**

§ 1  
 Inhalt des Bebauungsplanes  
 Für das Gebiet Siedlung "Herkheimer Weg Köcker" südlich und westlich des Herkheimer Weges gilt die vom Stadtbauamt Nördlingen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 21. 3. 1972, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 112 bildet.

§ 2  
 Art der baulichen Nutzung  
 Das gesamte Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 112 wird als reines Wohngebiet (RW) im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung vom 26.11. 1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.

§ 3  
 Maß der baulichen Nutzung  
 Die in § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung, in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), angegebenen Höchstwerte für Grund- und Geschosflächenzahl dürfen nicht überschritten werden.

§ 4  
 Bauweise  
 4.1 Im Planbereich gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.  
 4.2 Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmeweise können sie unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 5  
 Gestaltung der Gebäude  
 5.1 Im Geltungsbereich sind Flachdächer mit 0° - 3° Neigung und Satteldächer mit 28° Dachneigung mit Ziegeleindeckung zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingezeichnete Form und Firstrichtung ist einzuhalten. Dachaufbauten sind unzulässig. Kniestöcke dürfen von Dachtraufe bis Dachgeschoßfußboden gemessen nicht über 20 cm betragen.

5.2 Garagen und untergeordnete Nebengebäude sind mit Flach- oder Pultdächern bis 3° Neigung auszuführen. Rampen sind im Vorgarten unzulässig.

§ 6  
 Einfriedungen  
 Die Einfriedungen sind - soweit sie auf der Vorgartenlinie erstellt werden - in der Höhe von 1 m einschl. eines 15cm hohen Sockels als Maschendrahtzaun an Stahl-T-Stützen auszuführen. Pfeiler sind nur als Tür- oder Torpfeiler zulässig. Die Zäune sind sofort mit Hecken zu hinterpflanzen. Auf der Vorgartenlinie ist ein Sockel von 15 cm Höhe zu setzen. Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind als Maschendrahtzäune an T-Stützen in Höhe von 1 m herzustellen.

§ 7  
 Sichtdreiecke  
 Die Sichtdreiecke sind von allen Sichtbehinderungen von mehr als 1 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizumachen und in Zukunft freizuhalten.

§ 8  
 Inkrafttreten  
 Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Nördlingen, 12.10.1972  
 Stadtbauamt Nördlingen  
*D. Keßler*  
 (Dr. Keßler)  
 Oberbürgermeister

---

Planfertiger: Nördlingen, 21.3.1972  
 Stadtbauamt Nördlingen 1. Änderung  
*Antonia*  
 Stadtbauamt 2. Änderung

## BEBAUUNGSPLAN NR.112

FÜR DAS GEBIET SIEDLUNG "HERKHEIMER WEG KÖCKER"  
 SÜDLICH UND WESTLICH DES HERKHEIMER WEGES.

GEMARKUNG NÖRDLINGEN M 1 : 1 000